



Grundsätze über die Förderung zur „Digitalisierung der Familienbildungsstätten in Nordrhein-Westfalen. Digitale Bildungsangebote der Familienbildung“.

des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 4. August 2021

1. Zwecksetzung, Rechtsgrundlage

Im Rahmen der Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU) Initiative, die zur „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ dienen soll, stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel für die Digitalisierung der Familienbildungsstätten und der Digitalisierung der Bildungsangebote der Familienbildung zur Verfügung.

1.1 Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage dieses Merkblattes und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30),
2. § 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV.NRW.S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309),
3. § 7 und 15 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000,
4. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65),



5. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und
6. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Digitalisierung und Energie, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie - EFRE RRL)“ im Folgenden EFRE-Rahmenrichtlinie genannt,

gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen.

Jegliche delegierte Rechtsakte beziehungsweise Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden, vervollständigen die rechtliche Grundlage. Weitere Basis für die Förderung bildet das „Operationelle Programm Nordrhein-Westfalens für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (OP EFRE NRW 2014-2020), Prioritätsachse 6 „REACT-EU“.

1.2 Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der in Abschnitt 1.1 genannten Rechtsgrundlagen Zuwendungen für die Digitalisierung der Familienbildungsstätten bzw. deren Bildungsangebote.

Corona-bedingt ist eine digitale Ausstattung der Familienbildungsstätten als Einrichtungen der Weiterbildung erforderlich. Die Maßnahme soll die Digitalisierung des Fachbereichs Familienbildung durch die mediale Ausstattung der jeweiligen Einrichtungen vorantreiben. Dadurch sollen Familienbildungsstätten mit entsprechender Hardware und der dazugehörigen Software ausgestattet werden. So sollen möglichst alle Familien erreicht werden und ihnen ein möglichst niedrigschwelliger Weg zu Digitalisierung und zum Umgang mit Medien eröffnet werden. Weiterhin erlauben neue Wege der Digitalisierung auch neue Möglichkeiten zur Ansprache von schwer erreichbaren Familien, beispielsweise über soziale Medien oder App-Formate. Dies gewährleistet eine Modernisierung der einzelnen Einrichtungen und damit den Ausbau der digitalen Infrastruktur des gesamten Fachbereichs.



Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Antragseingang.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden Investitionen in die digitale Ausstattung, einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.

2.2

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung von:

- Laptops/Notebooks,
- Tablets und Handys,
- Digitalen Whiteboards/Smartboards,
- Videokonferenz- und Präsentationssysteme,
- Monitore,
- Digitale Fotokameras¹,
- Computer-Lautsprecher,
- E-Books,
- WLAN-Router, Repeater, Access-Points,
- sowie ggfs. inkl. Zubehör, wie Mäuse, Tastaturen, Headsets, Mikrofone, Webcams, Docking-Stations, Stifte für die digitale Eingabe auf Endgeräten,
- Kabel zur Verwendung o.g. Ausstattung: Netzkabel, Patchkabel, USB-(Verlängerungs-)Kabel/-Adapter/-Konverter (USB Typ A, USB Mini-B, USB Micro B, USB Typ C; USB 2.0, USB 3.0), Kabel und Konverter zur Bildübertragung (USB, HDMI, DisplayPort, Lightning, VGA, DVI), Gerätezuleitung (Strom, Innenbereich), Mehrfachsteckdose (Strom, Innenbereich), Verlängerungskabel (Strom, Innenbereich)

2.3

Übernommen werden können ausschließlich Sachkosten. Hierzu zählen auch Installations- und Einweisungskosten, sofern sie im Zusammenhang mit den oben genannten Positionen anfallen und in den Sachkosten impliziert sind.

Kosten für eine spätere Wartung und den Betrieb der mobilen Endgeräte und Ausgaben für Schulungen zur Nutzung der entsprechenden Hardware und Software sind nicht förderfähig. Die Zuständigkeit hierfür übernehmen die Zuwendungsempfänger.

¹ zu Dokumentationszwecken



3. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind Träger von anerkannten Einrichtungen der Familienbildung nach § 15 Abs. 1 WbG. in Nordrhein-Westfalen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfängenden müssen erklären, dass die im Rahmen dieser Förderung beschaffte Hard- und Software zur Digitalisierung der Familienbildungsstätten bzw. der Angebote der Familienbildung erforderlich sind und verwendet werden sowie den Zuwendungszweck gem. Abschnitt 1.2 dieser Fördergrundsätze erfüllen. Ein Verleih der geförderten Hard- und Software an Dritte ist nicht gestattet.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung nach Maßgabe von Abschnitt 5.3 als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder nicht rückzahlbare Zuweisung.

5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1

Die Förderung wird aufgrund der Anzahl des hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen pädagogischen Personals (HpM-Stellen) nach § 7 WbG bemessen und gliedert sich in Fördergruppen. Maßgeblich für die Zuordnung in die Fördergruppen ist die Anzahl der zum 15.12.2020 bei den zuständigen Bewilligungsbehörden bzw. Landschaftsverbänden gemeldeten HpM-Stellen.

5.3.2

Die Förderung erfolgt anhand von Fördergruppen, deren Zugehörigkeit sich nach der Anzahl des unter Ziffer 5.3.1 dieser Fördergrundsätze gemeldeten hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen pädagogischen Personals richtet.

Fördergruppe 1 umfasst Einrichtungen, deren Anzahl kleiner ist als 2,
Fördergruppe 2 umfasst Einrichtungen mit einer Anzahl ab einschließlich 2, die aber 9 nicht übersteigt,
Fördergruppe 3 umfasst Einrichtungen mit einer Anzahl ab einschließlich 9, die aber 15 nicht übersteigt,



Fördergruppe 4 umfasst Einrichtungen mit einer Anzahl ab einschließlich 15, die aber 25 nicht übersteigt,

Fördergruppe 5 umfasst Einrichtungen, deren Anzahl größer 25 ist.

5.3.3

Die Zuwendungen betragen

in Fördergruppe 1 höchstens 43.000,00 Euro,

in Fördergruppe 2 höchstens 55.000,00 Euro,

in Fördergruppe 3 höchstens 99.000,00 Euro,

in Fördergruppe 4 höchstens 225.000,00 Euro,

in Fördergruppe 5 höchstens 430.000,00 Euro.

5.4 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Öffentlichkeitsarbeit

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie. Gemäß Artikel 92b Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 haben die Zuwendungsempfänger, die im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung aus dem REACT-EU erhalten, Publizitätsvorschriften zu erfüllen. Die Publizitätsvorschriften sind auf www.efre.nrw.de veröffentlicht.

6.2 Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum endet am 31. Dezember 2022.

7. Verfahren

7.1 Antragsstellung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind schriftlich bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen einzureichen. Zuwendungsempfänger können während der Laufzeit des Förderprogramms einen Antrag auf Förderung stellen.

Anträge sind bis zum 31.12.2021 beim Dezernat 34 der zuständigen Bezirksregierung im Original auf dem Postweg einzureichen.

7.2 Antragsbearbeitung

Die Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.



EUROPÄISCHE UNION
REACT-EU
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



7.3 Ausgabenerstattungsprinzip

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze gelten bis zum 31. Dezember 2023.